



## Anlage 11

Rechtliche und inhaltliche Kriterien für die  
finanzielle Förderung bürgerschaftlichen  
Engagements

## Kriterien für die finanzielle Förderung bürgerschaftlichen Engagements

### 1. Rechtliche Kriterien

Für die finanzielle Förderung von Maßnahmen des bürgerschaftlichen Engagements bestehen keine (bundes- oder landes-)gesetzlichen Regelungen. Vielmehr ist diese als freiwillige Leistung der Stadt Frankfurt (Oder) zu bewerten. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Maßnahmen des bürgerschaftlichen Engagements keine kommunalen Pflichtaufgaben umfassen dürfen.

Auch wenn bürgerschaftliches Engagement als sogenannter dritter Sektor u. a. dem Ziel dient, das eigene Lebensumfeld bzw. die Gesellschaft mitzugestalten und damit auch im Interesse der Kommunalpolitik und -verwaltung erfolgt, liegt einer etwaigen anteiligen finanziellen Förderung kein (vertragsrelevantes) Leistungsaustauschverhältnis zugrunde.

Folglich ist die finanzielle Förderung von Akteuren außerhalb der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) dem Bereich der Zuwendungen zuzuordnen<sup>1</sup>. Dementsprechend sind die vergaberechtlichen Regelungen des § 30 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV<sup>2</sup> nicht anzuwenden.

Allgemeine landesrechtliche Vorgaben für den Bereich der Bewilligung und Bewirtschaftung von Zuwendungen durch die Kommunalverwaltungen Brandenburgs bestehen nicht, sodass überwiegend zumindest teilweise die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)<sup>3</sup> zu § 44 analog angewendet werden. Grundsätzlich unterfällt damit der Erlass etwaiger Zuwendungsbestimmungen der Regelungshoheit der Kommunen. Diese sollten insbesondere Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Bewilligungsvoraussetzungen, Antragsverfahren,
- Finanzierung, Höhe, Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung,
- Buchführung und Belege sowie Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers,

---

<sup>1</sup> vgl. Hugo/Sandfort in: Engels/Eibelschäuser (Hrsg.), Kommentar zum Haushaltsrecht des Bundes und der Länder sowie der Vorschriften zur Finanzkontrolle, Band 1, Stand: Juli 2017, BHO § 23 Rn 5ff.

<sup>2</sup> Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 03], S.14)

<sup>3</sup> Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016, geändert durch Erlass des MdF vom 11. August 2016 (ABl./16, [Nr. 35], S.870)

- Überwachung, Nachweis und Prüfung der Verwendung.<sup>4</sup>

Grundsätzlich wird sich die Förderung von Maßnahmen bürgerschaftlichen Engagements an Initiativen und Vereine richten. Eine Förderung von Maßnahmen, die von Einzelpersonen initiiert und durchgeführt werden, ist zwar nach bundes- und landesrechtlichen Haushaltsvorschriften nicht ausgeschlossen<sup>5</sup>, in Anbetracht der Nachweisführung für Zuwendungen und eventueller Rückforderungserfordernisse sollten Zuwendungen an Privatpersonen aber nur ausnahmsweise gewährt werden.

Vor dem Hintergrund der Leistungsfähigkeit des Einzelnen erscheint auch in Bezug auf die für eine Zuwendungsbewilligung zu beachtenden inhaltlichen Kriterien, die auch einen höchstmöglichen Nutzen aus den mit den begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln geförderten Maßnahmen sicherstellen sollen, wenig sinnvoll. Die Entscheidung, ob Zuwendungen an Einzelpersonen gewährt werden, kann einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der inhaltlichen Kriterien getroffen werden.

Eine allgemeine Regelung in Zuwendungsbestimmungen, die grundsätzlich nur eine Gewährung von Zuwendungen an Initiativen und Vereine vorsehen, ist bei sachlichen Erwägungen beispielsweise der Wirksamkeit oder des Nutzens von Maßnahmen für die Allgemeinheit ebenfalls als zulässig zu bewerten.

## 2. Inhaltliche Kriterien

Neben den rechtlichen, überwiegend haushaltsrechtlichen Kriterien der Förderung, ergibt sich in Ableitung aus dem Haushaltsrecht auch die Notwendigkeit einer Bewertung nach inhaltlichen und sachlichen Kriterien.

Das haushaltsrechtliche Gebot des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes gemäß § 63 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf<sup>6</sup> verlangt regelmäßig eine

---

<sup>4</sup> vgl. Oelgeklaus/Bernhardt/Schünemann/Schwingeler, Kommunales Haushaltsrecht Brandenburg, 3. Auflage, Witten, 2003, S. 611; Richtlinie zur Umsetzung ehrenamtlicher Integrationsarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald für das Jahr 2017, <https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/media.php/149/1.%20Richtlinie%20zur%20Unterst%c3%bctzung%20ehrenamtlicher%20Willkommensin.pdf>, zuletzt aufgerufen am 03.01.2018

<sup>5</sup> vgl. von Lewinski/Burdat: Haushaltsgrundsätzegesetz, 1. Auflage, Baden-Baden, 2013, § 14 Rn 24f.

<sup>6</sup> Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

Projekt – Bürger gestalten ihre Stadt  
Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in Frankfurt (Oder)

Betrachtung des vorgesehenen Mitteleinsatzes vor dem Hintergrund der damit verfolgten Zielsetzung.

Die vorliegend zu betrachtende übergeordnete Zielsetzung ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements. Es muss sich somit bei der zu fördernden Maßnahme um ein Projekt handeln, das diesem Ziel entspricht und mithin dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zuzuordnen ist.

In Ableitung der im Kapitel 2 des Konzeptes dargestellten Merkmale lässt sich bürgerschaftliches Engagement durch die Kriterien:

- Bürgerschaftlichkeit (insbesondere auch politische und wirtschaftliche Neutralität),
- Gemeinnützigkeit,
- Gemeinwohlorientierung (regional),
- Öffentlichkeit und
- Freiwilligkeit

definieren.

Im Kontext des Förderzwecks bürgerschaftliches Engagement sind diese Kriterien ebenfalls zwingend zu erfüllen, da widrigenfalls der Förderzweck nicht zu erreichen ist.

Die Betrachtung nach Wirtschaftlichkeitskriterien muss einerseits den Aufwand und andererseits den Nutzen der Förderung berücksichtigen.

Aufwandsseitig ist dabei neben der Höhe der eigentlichen Förderung auch der damit verbundene Verwaltungsaufwand zu bewerten, der regelmäßig durch den Realisierungszeitraum der Maßnahme und damit die Dauer des Zuwendungsverfahrens geprägt wird. Bei der Nutzenbetrachtung kann maßgeblich auf den Grad der Zielerreichung abgestellt werden.

Es ist daher zu bewerten, in welchem Umfang mit der beantragten Maßnahme eine Förderung bürgerschaftlichen Engagements erreicht werden kann.

Für die Betrachtung des mit der beantragten Maßnahme erzielbaren Nutzens ist primär der damit verbundene Umfang des bürgerschaftlichen Engagements bzw. die erzielbare Erhöhung ausschlaggebend. Dahingehend objektiv bewertbares Kriterium ist der eingebrachte Eigenanteil in persönlicher (Einsatzstunden) wie finanzieller (eigener Mitteleinsatz) Hinsicht.

Davon ausgehend, dass eine darüber hinausgehende Förderung maßgeblich durch die Anzahl der unmittelbar und mittelbar von der Maßnahme erreichten Bürgerinnen und Bürger (Begünstigte) sowie von der öffentlichen Sichtbarkeit (Wahrnehmbarkeit) der beantragten Maßnahme (Werbe- und Nachahmungseffekt) beeinflusst wird, stellen dies geeignete und weitgehend objektiv messbare Kriterien für den erzielbaren Nutzen dar.

Darüber hinaus ist der Umfang des bürgerschaftlichen Engagements wie im Kapitel 2 des Konzeptes dargestellt von persönlichen Kriterien der Engagierten abhängig. Vor diesem Hintergrund ist es förderlich, bürgerschaftliches Engagement auf besonders zu aktivierende Zielgruppen auszurichten. Gleichwohl ergeben sich regelmäßig auch geschäftspolitische (i. d. R. sozialpolitische) Gründe, für die Förderung dieser besonderen Personengruppen.

Hinzu treten schlussendlich weitere - durch den Auftraggeber formulierte - Zielstellungen aus geschäftspolitischer Sicht, die sich vorliegend erklärtermaßen aus dem INSEK<sup>7</sup> ergeben. Insofern ist der geschäftspolitische Nutzen umso höher, je höher die Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des INSEK ist, womit auch dieses Kriterium für die inhaltliche Prüfung geeignet erscheint.

Das INSEK verfolgt eine Vielzahl unterschiedlicher Zielsetzungen, wobei ein Teilausschnitt auch für die vorliegende Betrachtung Relevanz besitzt. Zunächst wurden durch das INSEK insgesamt 21 strategische Entwicklungsziele in den drei Leitbildbereichen

1. Zentrum der deutsch-polnischen Oderregion
2. Regionaler Wachstumskern mit technologieorientierten Unternehmen und hoher Wertschöpfung
3. Bildungs- und Kulturstadt mit internationalem Anspruch und hoher Lebensqualität

festgelegt<sup>8</sup>. Die Beförderung der Erreichung der dort jeweils untersetzten Entwicklungsziele durch Maßnahmen des bürgerschaftlichen Engagements kann somit inhaltliches Bewertungskriterium sein, wobei ein Clustern auf übergeordneter Ebene (Leitbildbereiche) ausreichend erscheint.

Darüber hinaus formuliert das INSEK allgemeingültige Querschnittsziele<sup>9</sup> wie folgt:

---

<sup>7</sup> Integriertes Stadtentwicklungskonzept Frankfurt (Oder) – INSEK 2014 bis 2025 –, Stand: 9. Mai 2014, abschließender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 15. Mai 2014, <https://www.frankfurt-oder.de/loadDocument.phtml?ObjSvrID=2616&ObjID=1728&ObjLa=1&Ext=PDF>, zuletzt aufgerufen am 03.02.2018

<sup>8</sup> vgl. ebenda, S. 143 ff.

<sup>9</sup> vgl. ebenda, S. 146 f.

Projekt – Bürger gestalten ihre Stadt  
Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in Frankfurt (Oder)

1. Nachhaltigkeit
2. Umweltschutz
3. Chancengleichheit
4. Barrierefreiheit
5. Baukulturelle Qualität und Identität
6. Bürgermitwirkung und bürgerschaftliches Engagement
7. interkommunale Kooperation
8. Kundenorientierung und -freundlichkeit
9. Entlastung kommunaler Finanzen

Dabei erscheinen die unter 8. und 9. benannten Ziele im Kontext von Maßnahmen des bürgerschaftlichen Engagements ungeeignet, da sie lediglich für die Stadtverwaltung eine Wirkung entfalten sollen. Die übrigen Zielsetzungen 1 bis 7 sind jedoch auch mit Maßnahmen des bürgerschaftlichen Engagements gut beförderbar und können somit inhaltliche Bewertungskriterien darstellen.

## Literaturverzeichnis

Hugo/Sandfort: in Engels/Eibelshäuser (Hrsg.): Kommentar zum Haushaltsrecht des Bundes und der Länder sowie der Vorschriften zur Finanzkontrolle, Band 1, Stand: Juli 2017

Von Lewinski/Burbar: Haushaltsgrundsätzegesetz, 1. Auflage, Baden-Baden 2013

Oelgeklaus/Bernhardt/Schünemann/Schwingeler: Kommunales Haushaltsrecht Brandenburg, 3. Auflage, Witten 2003